

Amtsblatt

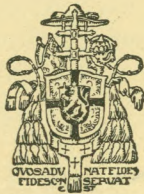
für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 1

Freiburg i. Br., 13. Januar

1938

Inhalt: Ernennung eines Ehrendomkapitulars. — Spendung der heiligen Firmung. — Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1938/39. — Kollekte für überdiözesane Einrichtungen. — Erhebung einer Diözesanumlage in Hohenzollern für 1937/38. — Priester des orientalischen Ritus. — Portiunkulaprivileg. — Pflege des religiösen Volksliedes. — Laien-Direktorium 1938 für die Erzdiözese Freiburg. — Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilienvereins. — Brauchtum in Haus und Gemeinde. — Ahnenforschung. — Priesterezerzitäten. — Päpstliche Auszeichnung. — Dekans-Ernennung. — Ernennung. — Kammererwahl. — Pfründebezeugungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Ernennung eines Ehrendomkapitulars.

Auf Grund des Art. II des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 ernenne ich hiermit mit Zustimmung des Erzbischöflichen Domkapitels den Prälaten, Geistl. Rat, Stadtdekan und Stadtpfarrer Joseph Bauer in Mannheim, Obere Pfarrei, zum Ehrendomkapitular.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1938.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 2. 1. 1938 Nr. 271.)

Spendung der heiligen Firmung.

Im laufenden Jahre wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden:

1. In den Dekanaten: Breisach, Neuenburg, Waldkirch, Waibstadt, Veringen, Sechingen und Haigerloch.
2. In den Städten: Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete — auch neue — Firm-

stationen, bei welchen das Zustandekommen einer zu großen Zahl von Firmlingen in Rücksicht auf einen würdigen Verlauf der kirchlichen Feier zu vermeiden ist, mit den zuständigen Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis zum 1. März l. J. hierher zu berichten.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Aber den genaueren Termin der Firmung wird nach Einkommen der Berichte Verfügung erfolgen. Während der Zeit, in welcher in dem betreffenden Dekanate oder in der in Betracht kommenden Stadt die heilige Firmung gespendet wird, ist anstatt der üblichen Imperata die Oratio aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 12. 1937 Nr. 19 874.)

Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1938/39.

Die Hochw. Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns zu formulierenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, welche für das kommende Schuljahr 1938/39 in eines der Erz. Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, bis spätestens 15. Februar d. J. bei dem Rektor des betreffenden Konvikts (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines humanistischen Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. Geburts-, Tauf- und evtl. Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über den empfangenen Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, für welches das vorgeschriebene Formular von dem betreffenden Rektorat einzuholen ist;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den ebenfalls von den Rektoraten zu beziehenden Vorbrücken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Bei der großen Bedeutung der unter 4 genannten pfarramtlichen Zeugnisse wollen dieselben von den hochwürdigen Herren mit besonderer Sorgfalt ausgestellt werden. Die Rektorate sind von uns angewiesen, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Die Aufnahme von Zöglingen kann dadurch verzögert oder vereitelt werden.

Die Vorbereitung für die Aufzunehmenden soll die volle Reife für die in Frage kommende Klasse erreichen. Anzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und können unter Umständen die Erreichung des erstrebten Berufszieles unmöglich machen.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Übergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien in einer vor den staatlichen Behörden abzulegenden Ergänzungsprüfung nachzuweisen haben, was mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Denn diese Kenntnisse können nicht neben den theologischen Studien erworben werden.

Gemäß der im Erlaß vom 13. Dezember 1932 Nr. 15622 (Anzeigbl. 1932 Nr. 37 S. 398) bekanntgegebenen Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931 mögen die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das kommende Schuljahr den Gymnasien zuführen und in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte aufgenommen wissen wollen, möglichst bald die Rektorate der betr. Konvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommenden Klassen kurz verständigen.

Wohl ist der Zugang von Abiturienten zum theologischen Studium immer noch ausreichend. Es sind jedoch verschiedene Anzeichen dafür vorhanden, daß es sich hier nicht um eine Erscheinung von langer Dauer handeln wird. Wenigstens ist die Besetzung der Erzb. Gymnasialkonvikte zur Zeit eine auffallend schwache. Wir ersuchen und ermahnen deshalb die hochwürdigen Herren Geistlichen, den Knaben ihrer Gemeinden bzw. Schulen, welche Eignung und Neigung zum priesterlichen Beruf an den Tag legen, ihre aufmerksame Förderung angebeden zu lassen und sie überall da, wo dies die Verhältnisse geboten oder auch nur besonders empfeh-

lenswert erscheinen lassen, den Erzb. Gymnasialkonvikten zuzuführen.

Gegenüber anderslautenden Gerüchten bemerken wir, daß in Rastatt die Möglichkeit zu humanistischen Gymnasialstudien nach der sprachlichen Neuordnung mit Latein ab Sexta und Griechisch ab Quarta bis auf weiteres fortbesteht.

Freiburg i. Br., den 29. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 12. 1937 Nr. 19 022.)

Kollekte für überdiözesane Einrichtungen.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat beschlossen, eine Reihe überdiözesaner Einrichtungen des kirchlichen Lebens in Deutschland durch Zuschüsse seitens der einzelnen Diözesen zu unterstützen. Dazu gehören der St. Josefsmissionsverein, der St. Raphaelverein, die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für innere Mission, die Zentralstelle für kirchliche Statistik, das Bischöfliche Kommissariat in Berlin u. a.

Um die Mittel hierfür aufzubringen, verordnen wir, daß am Sonntag, den 23. Januar 1938, in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchenkollekte abgehalten wird. Die Kollekte wolle den Gläubigen empfohlen werden. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — einzufenden.

Freiburg i. Br., den 28. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1938 Nr. 19 864.)

Erhebung einer Diözesanumlage in Hohenzollern für 1937/38.

Der Beschluß des Herrn Erzbischofs, in Hohenzollern für das Rechnungsjahr 1937 eine Diözesanumlage in Höhe von 5 Prozent der Reichseinkommensteuer 1936 zu erheben, ist vom preußischen Staatsministerium unterm 17. Dezember 1937 II 6844 (37 I) nur insoweit bestätigt worden, daß 3,5 Prozent des Reichseinkommensteuersolls 1936 und 2 Prozent der Grundvermögenssteuer sowie von 14 Rpf. auf den Kopf der Bevölkerung erhoben werden können.

Die nach unserem Runderlaß vom 28. Oktober 1937 Nr. 16743 festgesetzte Umlage ändert sich daher für die einzelnen Kirchengemeinden. Weitere Mitteilung wird folgen.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 12. 1937 Nr. 19 897.)

Priester des orientalischen Ritus.

Die Heilige Kongregation für die orientalische Kirche hat durch Dekret vom 20. Juli 1937 (A. A. S. 1937, p. 342 s)

erneut auf die Vorschriften über den Aufenthalt orientalischer Priester außerhalb des Gebietes ihres eigenen Patriarchates hingewiesen. Diese Dekrete schreiben u. a. vor, daß kein Priester des orientalischen Ritus zur Zelebration der heiligen Messe außerhalb des eigenen Patriarchates zugelassen werden kann, wenn er nicht ein amtliches und noch gültiges Empfehlungsschreiben der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali (cf. can. 804 § 1 C. I. C.) vorlegt und daß kein Oberhirte des lateinischen Ritus einem orientalischen Kleriker, gleich welcher Würde und welchen Weihengrades, das Sammeln von Geld oder Messstipendien erlauben kann ohne ein authentisches und neues Reskript derselben heiligen Kongregation (vgl. can. 622 § 2 C. I. C.).

Wenn die Heilige Kongregation für die orientalische Kirche in einem einzelnen Falle wegen besonderer Umstände eine Sammlung von Geld oder Messstipendien erlaubt hat, dann wird diese Kongregation selbst die Bischöfe einzeln und ausdrücklich über diese Erlaubnis und über die näheren Umstände derselben in Kenntnis setzen.

Kein Oberhirte darf also gestatten, daß irgendeine Geldsammlung von orientalischen Klerikern in seinem Gebiete vorgenommen wird, wenn er nicht persönlich vom Heiligen Stuhl entweder unmittelbar oder durch den Vertreter des Heiligen Stuhles vorher in Kenntnis gesetzt worden ist. Sollte dennoch eine solche Erlaubnis erteilt werden, sind die einzelnen Oberhirten persönlich für die Personierung abgegebener heiliger Messen verantwortlich.

Wir weisen die Seelsorgegeistlichen usw. ausdrücklich darauf hin, daß kein Priester des orientalischen Ritus zur Feier der heiligen Messe zugelassen werden darf ohne gültiges Empfehlungsschreiben der Heiligen Kongregation für die orientalische Kirche. Für Geldsammlungen oder Übernahme von Messstipendien durch Priester des orientalischen Ritus ist in jedem Falle unsere ausdrückliche Erlaubnis erforderlich.

Freiburg i. Br., den 30. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 12. 1937 Nr. 19 956.)

Portiunkulaprivileg.

Die Vorstände der Pfarreien und Kuratien, die Rektoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben oder erneuern lassen wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 20. März 1938 bei uns einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

In allen Fällen, in denen es sich um Erneuerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ist das in Frage kommende Reskript dem Antrag beizu-

fügen. Im übrigen verweisen wir auf unsern Erlaß vom 31. Januar 1931 Nr. 1237 (Anzeigebblatt Nr. 3/1931).

Freiburg i. Br., 31. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1938 Nr. 44.)

Pflege des religiösen Volksliedes.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß (Amtsblatt Nr. 32, 1933) ordnen wir an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1938 die beiden Magnifikatlieder

Nr. 48: „Dir, großer Gott, sei Ehre“ und

Nr. 205: „Alle Tage Seele sage“

ingeübt und in Predigt und Christenlehre nach ihrem dogmatischen und ästhetischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien verweisen wir auf Absatz 3 des genannten Erlasses.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 12. 1937 Nr. 19 877.)

Laien-Direktorium 1938 für die Erzdiözese Freiburg.

Auf unsere Anregung ist bei der „Badenia“ A.-G. für Druck und Verlag in Karlsruhe ein Laien-Direktorium 1938 für die Erzdiözese Freiburg, bearbeitet von Diözesanmissionar Erwin Keller, erschienen. Dasselbe ist für die Gläubigen bestimmt, welche eines der beiden gebräuchlichsten Schott-Messbücher (Schott I: Das vollständige Römische Messbuch, und Schott II: Messbuch der heiligen Kirche) benutzen.

Die weite Verbreitung dieses Laien-Direktoriums ist durch den geringen Preis von 20 Rpf. ermöglicht und erwünscht.

Freiburg i. Br., den 28. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1938 Nr. 19 608.)

Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilienvereins.

Die bisher selbständig erschienenen kirchenmusikalischen Zeitschriften „Cäcilienvereinsorgan“ (Musica sacra) und „Gregoriusblatt“ sind ab 1. Januar 1938 zu einer Zeitschrift vereinigt worden. Diese trägt den Titel „Kirchenmusik“ und erscheint im Musikverlag Schwann, Düsseldorf.

Die Zusammenlegung darf als Beitrag zur einheitlichen Lösung kirchenmusikalischer Aufgaben begrüßt werden. Jahrespreis einschließlich Porto 4 R.M.

Da in der Erzdiözese das Organ des Diözesan-
cäcilienvereins „Der Kirchsänger“ in jede Pfarrei kommt,
ist obengenannte Zeitschrift für besondere Interessenten.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 1. 1938 Nr. 211.)

Brauchtum in Haus und Gemeinde.

Unter diesem Titel erscheint die bisherige „Geweihete
Gemeinschaft“, Zeitschrift für kirchliche Fei-
ergestaltung und
katholisches Brauchtum in Pfarrgemeinde, Gruppe und
Familie, im St. Georg-Verlag in Frankfurt a. M., Frie-
denstraße 8, in 4 Jahreshäften zum Preis von *R. M.* 4,50,
reich illustriert, mit Darstellungen des religiösen Brauch-
tums im Anschluß an das Kirchenjahr. Wir empfehlen den
Geistlichen und den Laien, die kirchlich-religiöse Gruppen-
arbeit leiten, den Bezug der Zeitschrift angelegentlich.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 1. 1938 Nr. 328.)

Ahnenforschung.

Hauptlehrer W. Götz, Emmendingen, bittet um Fest-
stellung, wann und wo der Ziegler Michael Hoch geboren
ist. Derselbe hat sich am 13. Februar 1798 in Rippenheim
mit Maria Elisabeth AUF von Wittelbach verheiratet und
ist am 8. Januar 1814 in Rippenheim gestorben, 50 Jahre
alt. Sein Vater ist der Ziegler Martin Hoch, gestorben in
Rippenheim am 14. November 1783. Seine Mutter ist
Anna Maria Oswald, gestorben in Rippenheim am 2. Fe-
bruar 1802, 79 Jahre alt. Wann und wo war die Trauung?
Für Einsendung an den Gesuchsteller wird Vergütung
gewährt.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priestererexerzitien

im Exerzitienhaus Himmelspforte in Wyhlen vom 21. bis
25. Februar.

Päpstliche Auszeichnung.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve
vom 11. November 1937 den Herrn Rektor Matthäus
Lang, Erzb. Geistl. Rat, in Konstanz, St. Konradhaus,
zum Päpstlichen Geheimkammerer ernannt.

Dekans-Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde
vom 10. Januar d. J. den Dompfarrer Dr. Rudolf Geis
in Freiburg i. Br. zum Dekan des Stadtkapitels Frei-
burg bestellt.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde
vom 27. Dezember 1937 den Herrn Geistl. Rat Dr. Wen-
delin Rauch, Professor der Moraltheologie am Bischöf-
lichen Priesterseminar zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Fe-
bruar 1938 zum Direktor des Collegium Borro-
maeum in Freiburg i. Br. ernannt.

Kammererwahl.

Die Wahl des Pfarrers Ludwig Steinel in Bauer-
bach zum Kammerer des Landkapitels Bretten wurde
kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution hat erhalten am:
9. Januar: Dr. Rudolf Geis, Direktor des Collegium
Borromaeum in Freiburg i. Br., auf die
Dompfarrei in Freiburg.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Triberg, decanatus Kinzigtal.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies
proponant.

Verfetzungen.

2. Januar: Kilian Frei, Vikar in Oberöwisheim, i. g. E.
nach Pforzheim-Brödingen.
4. Januar: Wolfgang Müller, bisher beurlaubt, als
Vikar nach Karlsruhe-St. Konrad.
11. Januar: Bernhard Hoffstetter, Vikar in Niedern am
Walb, i. g. E. nach Limbach, Dekanat Mos-
bach.

Sterbfälle.

2. Januar: Julius Dörr, resign. Pfarrer von Brezingen,
† in Höpfigen.
8. Januar: Eugen Behringer, Pfarrer in Wittichen.
9. Januar: Paul Fries, Päpstl. Geheimkammerer, Erzb.
Geistl. Rat, Ehrendekan, Stadtpfarrer in Tri-
berg.

R. I. P.